



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Deutsche Gesellschaft für
Soziale Psychiatrie e.V.
Zelfinger Str. 9
50969 Köln

Bearbeitet von:
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.05.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
11.24-48300-1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
[REDACTED]

Hannover
17.07.2018

Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Minister Pistorius bedankt sich für Ihr o. a. Schreiben, mit dem Sie sich um die Rechte von besonders schutzbedürftigen Menschen in Flüchtlingsunterkünften sorgen. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Land Niedersachsen fühlt sich im Umgang mit schutzsuchenden Menschen einem wertschätzenden Miteinander im Sinne einer gelebten Willkommenskultur verpflichtet. In allen Standorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) gibt es einen Sozialdienst, der sich intensiv um die Bewohnerinnen und Bewohner kümmert. Im Rahmen des Erstgesprächs, das in der Regel unmittelbar nach der Aufnahme in der LAB NI mit jeder/jedem Asylsuchenden geführt wird, werden gerade besonders schutzbedürftige Personen sehr sensibel behandelt. Dort wird nach einem Betreuungsansatz gearbeitet, der rechtliche, soziale, medizinische und pädagogische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt und die wesentlichen Bereiche der sozialen Betreuung (allgemeiner Sozialdienst, Gesundheitsdienst, Kinderbetreuung) eng miteinander verknüpft. Ziel ist dabei die ganzheitliche, respektvolle Wahrnehmung und Wertschätzung jedes Einzelnen. Die Feststellung von Hilfen für besonders schutzbedürftige Personen stellt einen Schwerpunkt der Arbeit dar. Es ist der Landesregierung ein großes Anliegen sicherzustellen, dass insbesondere bei der Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen, hierzu zählen z.B. Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen sowie psychisch erkrankte bzw. traumatisierte Menschen, die jeweilige individuelle Situation berücksichtigt wird.

Dienstgebäude/
Pakolanschrift
Lavosella 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0108 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Für die Unterbringung von Asylbegehrenden auf kommunaler Ebene im Anschluss an die Erstaufnahme sind die jeweiligen Landkreise, die Region Hannover sowie die kreisfreien Städte zuständig. Diesen obliegt hierbei, die zu gewährende Unterkunft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Detail auszugestalten. Von hier wurde den Kommunen empfohlen, sich insbesondere an den Vorgaben der LAB NI zu den Selbstverpflichtungserklärungen für beauftragte Dritte zu orientieren und in den kommunalen Unterkünften entsprechend zu verfahren. Dem Land liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass dem nicht so ist.

Dieses vorausgeschickt komme ich zur Beantwortung Ihrer Fragen im Einzelnen:

Zu Fragen 1 und 2:

An den Standorten der LAB NI findet unmittelbar nach der Aufnahme eine ärztliche Untersuchung gem. § 62 Abs. 1 AsylG statt. Sollte bei diesen Untersuchungen bzw. während des weiteren Aufenthalts in der LAB NI eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt werden, wird diese Information an den zuständigen Gesundheitsdienst bzw. an den Sozialdienst weitergeleitet. Bei Verdacht auf eine psychische oder physische Erkrankung wird durch den Sozialdienst eine Untersuchung mit ggf. anschließender Behandlung in einer spezialisierten Klinik vermittelt. Sowohl die auf dem Gelände der LAB NI ansässigen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als auch die im Netzwerk des Sozialdienstes verbundenen Organisationen, wie z. B. das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge (NTFN), arbeiten eng mit der Sanitätsstation und dem Sozialdienst des jeweiligen Standortes der LAB NI zusammen. Sprachmittler stehen bei Bedarf sowohl für die Arztgespräche innerhalb der LAB NI als auch bei außerhalb stattfindenden Facharztterminen zur Verfügung. Asylbegehrende, die in einem persönlichen Gespräch mit der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter bzw. Mitarbeiter/in im Gesundheitsdienst bspw. über Angstzustände, Schlafstörungen, selbsterstörerisches Verhalten, gereiztes Verhalten, Wutausbrüche etc. berichten, werden unterstützend mit Hilfe eines Fragebogens bezüglich einer etwaigen posttraumatischen Belastungsstörung befragt (PTBS-Screening-Fragebogen).

Wird eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt, erfolgt bereits im Vorfeld eine Kontaktaufnahme mit der aufnehmenden Kommune und/oder den zuständigen NGOs vor Ort.

Eine Aussage zu der Anzahl der im Rahmen der Untersuchungen in der LAB NI attestierten besonderen Schutzbedürftigkeit ist nicht möglich. Valide Zahlen liegen hierzu nicht vor.

Für Ausländerinnen und Ausländer, die nach Abschluss der Erstaufnahme auf die niedersächsischen Kommunen verteilt werden, sind die Landkreise und die kreisfreien Städte für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig, welches auch die medizinische Versorgung regelt. Auf der Grundlage des AsylbLG können grundsätzlich im Einzelfall Kosten für eine ambulante psychotherapeutische Behandlung übernommen werden. Es liegen jedoch keine Zahlen aus den Kommunen vor, wie viele Asylbegehrende psychologische Hilfen in Anspruch genommen haben.

Nach der sog. Wartezeit von 15 Monaten des § 2 AsylbLG werden Asylbegehrende gem. § 264 Abs. 2 SGB V auftragsweise von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) betreut. Nach hiesiger Kenntnis werden diese dann auch mit einem besonderen Merkmal erfasst, damit die Kostenerstattung durchführbar ist. Ob darüber auch die konkreten Leistungen – wie z. B. ambulante Psychotherapie – zugeordnet werden, können nur die Krankenkassen beantworten. Ansprechpartner für erbrachte GKV-Leistungen sind hier die Krankenkassen und eventuell auch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN).

Nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens und Anerkennung werden diese Personen entweder sozialversicherungspflichtig als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder dem sog. JobCenter (SGB II – Grundsicherung für arbeitssuchende Menschen) zugeordnet und darüber GKV-versichert. Eine besondere Kennzeichnung in der GKV als „ehemaliger“ Asylbewerber entfällt dann. Die Menschen, die zum Beispiel wegen Krankheit oder Alter dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, fallen unter die Obhut der Sozialämter (SGB XII – Grundsicherung / Sozialhilfe).

Zu Frage 3:

Mit der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrens-RL) werden gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes eingeführt. Zur Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrens-RL) in das Recht der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung in ihrer Mitteilung vom 11. April 2016 gegenüber der Europäischen Kommission Stellung genommen. Da die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren beim Bund und hier beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegt, stelle ich anheim, Ihre Anfrage ggf. auch dorthin zu richten.

Das Land Niedersachsen berücksichtigt die Vorgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Aufnahme und Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Menschen. Insbesondere die

Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit ist ein laufender und kontinuierlicher Prozess, der begleitet wird durch intensive Schulungen des Fachpersonals. Exemplarisch weise ich an dieser Stelle auf die folgenden Punkte hin:

- Bereits im Jahr 2015 wurde seitens des Landes Niedersachsen ein den europarechtlichen Vorgaben entsprechendes Gewaltschutzkonzept für die LAB NI verabschiedet.
- 2017 wurde der erste Aktionsplan Inklusion des Landes Niedersachsen erstellt, mit dem die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umgesetzt wurde.
- An allen Standorten der LAB NI wird den Bewohnerinnen und Bewohnern eine unabhängige Asylverfahrensberatung angeboten.

Sämtliche für die Aufnahme und Unterbringung von Asylantragstellenden vorhandenen Regelungen sind den Mitarbeitern aller Organisationseinheiten gleichermaßen zugänglich, sodass die Verfahrensgarantien in allen Bereichen des Landes eingehalten werden können.

Zu Frage 4:

Zu evtl. Mängeln in der Umsetzung der genannten EU-Richtlinien liegen keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die bereits angesprochene Stellungnahme der Bundesregierung vom 11. April 2016 gegenüber der Europäischen Kommission verwiesen. Darin hat die Bundesregierung mitgeteilt, wie diese Richtlinien in das Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt wurden.

Zu Frage 5:

Geflüchtete haben grundsätzlich Zugang zur allgemeinen Versorgung für eine psychotherapeutische Behandlung. Daneben stehen für Geflüchtete die Förderangebote des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Verfügung, die zu einer Verbesserung der Situation schutzsuchender Menschen insgesamt beitragen.

Das Land Niedersachsen gewährt auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Richtlinie Migrationsberatung)“ Zuwendungen für die Beratung und Unterstützung für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Damit soll zu einer Verbesserung der rechtlichen, sozialen, beruflichen sowie gesellschaftlichen Integration beigetragen werden.

Zentrale Aufgaben der Beratungsstellen sind insbesondere die Information und Beratung zu aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen, sozialpädagogische und psychosoziale Beratung, Sprachförderung, Mitwirkung bei der Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit und der

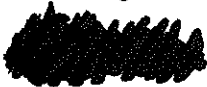
Unterstützung bei der Vermittlung staatsbürgerlicher Kenntnisse. Bei speziellen Fragestellungen nehmen die Beratungsstellen eine Verweisberatung an die zuständigen Fachstellen vor. Somit ist sichergestellt, dass alle zugewanderten und zuwandernden Menschen landesweit und flächendeckend eine angemessene Beratung und Unterstützung erhalten, um sich in ihrem neuen Lebensumfeld mit den Herausforderungen des Alltags zurechtzufinden. Für die Migrationsberatung sind im Haushalt 2017 und 2018 jeweils 10,825 Mio. EUR veranschlagt. Damit können ca. 220 Personalstellen in der Migrationsberatung gefördert werden.

Seit 2014 fördert das Land Niedersachsen das NTFN für Aufbau und Betrieb eines Psychosozialen Zentrums (PSZ) für traumatisierte Flüchtlinge in Hannover. Seit 2017 erhält das NTFN zudem eine Projektförderung, mit der vier weitere dezentrale Angebote in Form von „Kooperativen Kompetenzzentren“ in Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Göttingen aufgebaut werden, die darüber hinaus Kooperationen in Bremerhaven, Cuxhaven und Celle unterhalten. Dabei handelt es sich um Kooperationen je eines PSZ mit einer Klinik vor Ort, durch die ein niedrigschwelliger flüchtlingspezifischer Behandlungszugang und die ambulante Behandlung im PSZ mit einem höherschwelligem psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlungsangebot der kooperierenden Klinik verzahnt werden sollen. Im Jahr 2017 und 2018 hat das Land Niedersachsen für das NTFN jährlich 3,62 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Das NTFN bietet neben Beratungen und Weitervermittlungen auch therapeutische Einzel- und Gruppenangebote, um betroffenen Personen in Krisensituationen zu helfen. Diese Angebote bestehen auch für Kinder und Jugendliche. Im Netzwerk wirken viele Akteure mit, professionell oder ehrenamtlich. Durch die Vernetzung und Kooperation des Netzwerks für traumatisierte Flüchtlinge mit niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie mit Klinikambulanzen wird die Vermittlung in die ambulante wohnortnahe psychosoziale, psychotherapeutische und sozialpsychiatrische Regelversorgung ermöglicht. Darüber hinaus können, insbesondere in Krisensituationen, die Sozialpsychiatrischen Dienste der Region Hannover, der Landkreise und kreisfreien Städte angesprochen werden. In den psychiatrischen Fachkliniken und Fachabteilungen ist ebenfalls eine therapeutische Behandlung bzw. stationäre Aufnahme möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A blacked-out signature, likely of the official representing the NTFN.